

## S-7 Raumplanung und Umweltschutz

### S-7.1 Bodenschutz

#### A. Ausgangslage

Die Böden nehmen wichtige Funktionen wahr: Sie sind die Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion und des Rohstoffes Holz. Sie filtern und speichern Wasser und halten Schadstoffe zurück. Böden beherbergen eine Vielzahl von Lebewesen. Diese bauen organisches Material zu Nährstoffen um und tragen zur Bodenbildung bei.

Neben der Versiegelung können Böden auch anderweitig beeinträchtigt werden: Schadstoffeintrag aus menschlichen Tätigkeiten (wie Verkehr, Industrie, Entsorgung etc.) oder auch zu intensive Bewirtschaftung (Überdüngung, übermässiger Pestizideinsatz) belasten die Böden chemisch. Darüber hinaus werden sie zusehends physikalisch beeinträchtigt sowohl durch den Einsatz immer schwererer Maschinen in Land- und Forstwirtschaft als auch bei unsachgemässen Bauen oder durch Freizeitveranstaltungen, was zu Verdichtungs- und Erosionsschäden führt. Die Belastungen gefährden die Bodenfruchtbarkeit. Es besteht die Gefahr, dass die Schadstoffe das Grundwasser verunreinigen oder über die Nahrungskette die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.

Zu stark belastete Böden führen zu Nutzungseinschränkungen oder sogar zu -verboten. Dies ist vor allem in der Umgebung von Schiessanlagen und Industriebetrieben, auf ehemaligen Deponien, in intensiv genutzten Gärten oder entlang von stark befahrenen Strassen und Bahnlinien der Fall.

#### B. Ziele

- Bodenfruchtbarkeit gesamthaft erhalten.
- Bodenverdichtung und -erosion vermeiden.
- Bodenbelastungen reduzieren.
- Menschen und Tiere in Gebieten mit übermässiger Bodenbelastung durch Nutzungseinschränkungen oder Sanierungen schützen.

#### C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Umweltschutz \(Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01, Art. 1 und 33–35\)](#)
- [Verordnung über Belastungen des Bodens \(VBBo; SR 814.12\)](#)
- [Gesetz über Wasser, Boden und Abfall \(GWBA; BGS 712.15, §§ 131, 132, 136\)](#)
- [Bundesamt für Umwelt: Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden \(Wegleitung Bodenaushub\), 2001](#)
- [Amt für Umwelt: Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden VSB](#)
- [Amt für Umwelt: Bodenbelastungsgebiet Biberist/Gerlafingen, Belastungssituation, Gefährdung und Massnahmen, 2012](#)
- [Kanton Solothurn/Amt für Umwelt, Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft/Amt für Umweltschutz und Energie: Bodenbelastungsgebiet Dornach mit Aesch, Arlesheim und Reinach, Belastungssituation, Gefährdung und Massnahmen, 2006; Karte Stand Juli 2014/V.2.](#)
- [Bodenbelastungsgebiete im Kanton Solothurn](#)
- [Karte Bodeneinheiten im Kanton Solothurn \(Bodenkartierung\)](#)

- [Hinweiskarte der erosionsbedingten Bodengefährdung im Kanton Solothurn](#)
- [Erosionsrisikokarte](#)

#### **D. Darstellung**

Keine planliche Darstellung.

## **Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Kanton und Gemeinden fördern bodenschonende Massnahmen, um Bodenverdichtung und Bodenerosion zu vermeiden sowie Bodenbelastungen zu reduzieren. In Gebieten mit übermässiger Bodenbelastung sorgen sie mittels Nutzungseinschränkungen oder Sanierungen dafür, dass Menschen und Tiere vor möglichen Gefährdungen geschützt werden.

**S-7.1.1**

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass bei Rekultivierungen die Böden fachgerecht wiederhergestellt und dass sie bei anthropogenen Beeinträchtigungen aufgewertet werden.

**S-7.1.2**

### **Planungsaufträge**

Der Kanton (Amt für Umwelt) erstellt, basierend auf § 131 GWBA, ein Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften als Grundlage für die Erhaltung der integralen Bodenfruchtbarkeit. Er stellt die Ergebnisse in einem öffentlichen Verzeichnis zur Verfügung.

**S-7.1.3**

Der Kanton (Amt für Umwelt) führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden nach § 132 GWBA und teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit. Als Grundlage für den Schutz der Böden vor physikalischen Belastungen erstellt er Hinweiskarten bezüglich dem Risiko für Bodenverdichtung und -erosion.

**S-7.1.4**

Der Kanton (Amt für Umwelt) erarbeitet Handlungsanweisungen (Nutzungseinschränkungen, -verbote, Sanierungsmassnahmen) für die mit Schadstoffen belasteten Böden (Bodenbelastungsgebiete). Er erlässt gestützt auf § 136 GWBA Vorschriften für die Weiterverwendung von belastetem Bodenaushub.

**S-7.1.5**

Die Gemeinden integrieren das Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden als orientierenden Inhalt in die Ortsplanung. Gemeinden mit ausgewiesenen Bodenbelastungsgebieten sind verpflichtet, die vom Kanton erlassenen Massnahmen und Nutzungseinschränkungen umzusetzen.

**S-7.1.6**